

COMUNDIALIS-Stiftung

Auszüge aus der STIFTUNGSSATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Comundialis–Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Köln.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Völkerverständigung, der Bildung und Erziehung, der Entwicklungszusammenarbeit, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege sowie der Heimat- und Naturkunde.
- (3) Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke insbesondere durch
 - die Erstellung und Herausgabe von Medien zur Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, die zum Ziel haben, die Bevölkerung über die unterschiedlichen Lebensbedingungen anderer Kulturen zu informieren, um so den „Eine-Welt“-Gedanken bei einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht sowohl in Deutschland als auch in Europa dauerhaft zu verankern. Damit soll ein besseres Verständnis für die unterschiedlichen Kulturen rund um den Erdball vermittelt und eine gemeinsame Zukunfts-Verantwortung über soziale wie geografische Grenzen hinweg gestärkt werden.
 - die Durchführung von Bildungsveranstaltungen wie z.B. Seminaren und Workshops beispielsweise zu Themen wie Umgang mit natürlichen Ressourcen, Achtung der Menschenrechte oder effektive Entwicklungszusammenarbeit.
 - die Verbreitung von Informationen über ökologische und soziale Zusammenhänge in Deutschland, Europa und in Übersee, um so die Lebensgrundlage für kommende Generationen dauerhaft zu erhalten. Dies kann auch durch eine Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Initiativen und Organisationen bzw. eine Unterstützung von deren Aktionen erfolgen.
 - die Planung und Durchführung eigener entwicklungspolitischer Kleinprojekte sowie die öffentlichkeitswirksame Begleitung von Entwicklungshilfeprojekten anderer gemeinnütziger Organisationen oder Körperschaften in Lateinamerika, Afrika und Asien.
 - Maßnahmen, die das Bewusstsein über die eigene Heimat stärken, wie z.B. Heimatkundenachmittage, Exkursionen in der eigenen Umgebung, Dialektkunde etc. Ziel ist es hierbei, mit einem besseren Verständnis über die eigene Herkunft, Eigenarten und Wurzeln andere Kulturen mit ihren besonderen Ausprägungen besser zu verstehen, sie als gleichwertig zu betrachten und so dazu beizutragen, Konflikte im friedlichen Dialog zu lösen.
 - Vermittlung von Kenntnissen und Austausch von Erfahrungen zu Themen wie professionelle Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit oder nachhaltige Projekt-Durchführung für und mit anderen gemeinnützigen Initiativen und Organisationen.

Wenn sinnvoll und möglich, sucht die Stiftung bei ihren Aktivitäten Kooperationsmöglichkeiten mit erfahrenen staatlichen und nichtstaatlichen, gemeinnützig anerkannten Institutionen, um möglichst viele Synergien im Sinne des Stiftungszwecks zu nutzen und eine möglichst effiziente Verwendung der Mittel sicherzustellen.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks gehört in angemessenem Umfang hierzu auch die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung selbst.
- (6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
- (7) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

(...)

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters / der Stifterin bzw. Dritter (Spenden). Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.
(...)
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(...)

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (3) Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist unzulässig.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(...)

§ 18 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.